

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Sämtliche Verkäufe von Produkten und/oder Zubehör (nachstehend „Produkte“ oder „Güter“ genannt) seitens des Verkäufers unterliegen den nachstehenden Fristen und Bedingungen. Jedwede Abweichung von den Bestimmungen der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen müssen ausdrücklich im Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Käufer und Verkäufer, vorgesehen werden. Weitere Fristen und Bedingungen, auf die innerhalb der vom Käufer oder dessen Vertreter erteilten Aufträge Bezug genommen wird, finden keine Anwendung, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Verkäufer abgelehnt wurden. Jedwelcher Verweis auf gesetzliche Bestimmungen innerhalb der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen muss als ein Verweis auf jene gesetzlichen Bestimmungen, in der Form, Inhalt und Modalitäten zum Abschlusszeitpunkt des Vertrages zwischen Joris Ide und Käufer gedeutet werden. Falls der Käufer nicht die Joris-Ide-Auftragsbestätigung unterzeichnet hat, stellt die Abnahme der Güter (auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt vom Käufer laut den Bestimmungen der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgelehnt werden) das Einverständnis des Käufers hinsichtlich der Fristen und Bedingungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen dar.

1. PREISE

- 1.1. Der Käufer entrichtet den Preis der Produkte gemäß den mit dem Verkäufer getroffenen Vereinbarungen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor die Preise aus der Preisliste jederzeit einseitig abzuändern, wobei die neuen Preise (5) Tage nach deren Mitteilung an den Käufer Anwendung finden. Falls Joris Ide ein individualisiertes Produkt anfertigt oder falls die Güter nicht den üblichen Standardabmessungen von Joris Ide entsprechen, entrichtet der Käufer den Gesamtpreis vor Weiterleitung des Auftrages in die Produktion der Joris Ide.
- 1.2. Falls die Herstellungs-, Lager- oder Lieferkosten der Güter sich infolge der Änderung seitens des Käufers der veranschlagten Liefer- und Mengenangaben oder der Spezifikationen hinsichtlich der angeforderten Güter erhöhen oder falls Verzögerungen infolge der Änderung der Anweisungen des Käufers an die Joris Ide oder des Fehlens entsprechender Angaben oder Anweisungen des Käufers (einschließlich fehlende Mitteilung an die Joris Ide etwaiger Einschränkungen in Verbindung mit der Lieferung) auftreten, behält sich Joris Ide das Recht vor den Gesamtpreis entsprechend anzupassen (zu erhöhen). Joris Ide bringt den Käufer sämtliche Preiserhöhungen vor Lieferung der Güter mit.
- 1.3. Die Kosten der Paletten, Mehrzweckbehälter und des Zubehörs werden vom Käufer, zusätzlich zum Gesamtpreis, getragen, falls diese zur sicheren Lieferung der Güter notwendig sind. Diese Kosten werden dem Käufer rückerstattet, falls die Paletten, Mehrzweckbehälter und das Zubehör innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Durchführung der Lieferung unbeschädigt rückerstattet werden.
- 1.4. Innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung jenes Monat, in dem die Rechnung von Joris Ide ausgestellt wurde, muss der Käufer den Rechnungsbetrag entrichten, auch wenn die Lieferung nicht stattgefunden hat und das Eigentumsrecht über die Güter nicht auf dem Käufer übertragen wurde. Falls die Zahltag sich von den oben angegebenen Zeitpunkten unterscheiden, werden diese innerhalb der zwischen Käufer und Joris Ide abgeschlossenen Guthabenbedingungen vereinbart.

2. STEUERN UND ABGABEN

- 2.1. Falls die Produkte, die Gegenstand der Lieferung sind, von der Mehrwertsteuerpflicht ausgeschlossen sind, da es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt oder es sich um Exportware handelt, die vom Käufer auf eigener Verantwortung und Risiko (Incoterm EXW, FOB, FCA usw.) transportiert werden, gewährt der Verkäufer eine Mehrwertsteuerbefreiung, unter der Bedingung der Bereitstellung seitens des Käufers entsprechender Nachweise für den Transport und die Ankunft der gelieferten Produkte im Bestimmungsland.
- 2.2. Der Gesamtpreis umfasst nicht die Mehrwertsteuer oder weitere örtliche oder landesweite Steuern und Abgaben, die der Käufer gesetzlich verpflichtet ist an Joris Ide zu entrichten. Der Käufer wird diese Steuern und Abgaben an Joris Ide entrichten.

3. NICHTBEGLEICHUNG DER RECHNUNGEN

- 3.1. Der Verkäufer stellt eine Rechnung auf dem Namen des Käufers aus und der Käufer entrichtet dem Verkäufer den Rechnungsbetrag in Euro („€“ oder „Euro“), gemäß dem Wechselkurs der Rumänischen Nationalbank vom Rechnungstag + 1,5%.
- 3.2. Der Käufer begleicht die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung (ausgestellten Rechnungen) innerhalb der schriftlich vereinbarten gemeinsamen Frist. Falls keine Frist vereinbart wurde, wird der Preis zum Zustellungszeitpunkt der Rechnung entrichtet.
- 3.3. Bei Nichtbegleichung der Rechnung innerhalb der festgelegten Frist, schuldet der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 0,1 % pro Verzugstag, berechnet anhand des Vertragswertes. Die Verzugszinsen werden auch in jenen Fällen geschuldet, in denen die gewährten Zahlungsfristen schriftlich durch den Verkäufer oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts verlängert werden.
- 3.4. Die Zahlung der Verzugszinsen befreit den Käufer nicht von seiner fristgerechten Zahlungsverpflichtung.
- 3.5. Die Verlängerung der Zahlungsverpflichtung stellt keinesfalls eine Schuldumwandlung dar. Der Verkäufer behält sich für den Fall der Verlängerung der Zahlungsverpflichtung das Recht vor eine Gesamtsumme in Höhe von 10% des nicht fristgerecht entrichteten Betrages, unter Einhaltung einer Mindestgrenze von 250,00 Euro, als Ausgleich für die Erhöhung der Kosten und Verwaltungsausgaben (einschließlich des Ausgleichs, in zumutbarer Höhe, der Rechtsberatungsauslagen) in Verbindung mit der Wiedererlangung des nicht fristgerecht entrichteten Betrages (der nicht fristgerecht entrichteten Beträge) anzufordern.
- 3.6. Bei nicht fristgerechter Entrichtung einer Rechnung seitens des Verkäufers, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellte Rechnungen, ohne Mahnung, zur Zahlung fällig und müssen vom Käufer unverzüglich entrichtet werden.
- 3.7. In solchen Fällen, in denen der Käufer zahlungsunfähig ist oder der Rechnungsbetrag nicht eingenommen werden kann (zum Beispiel im Fall der Ausstellung eines ungedeckten Zahlscheins oder Schecks), behält sich der Verkäufer das Recht vor die Zahlungsbedingungen im Sinne der Entrichtung in Bargeld oder der Vorauszahlung für jede neue Lieferung abzuändern und, je nach Bedarf, vom Käufer die Bildung einer entsprechenden schriftlichen Garantie zu fordern.

- 3.8. Falls der Käufer die vom Verkäufer festgelegten neuen Zahlungsbedingungen nicht einhält oder nicht eine entsprechende Garantie bildet, ist der Verkäufer berechtigt sämtliche spätere Lieferungen und, je nach Fall, die Garantie bis zur gänzlichen Entrichtung einseitig auszusetzen. Der Verkäufer ist zusätzlich berechtigt sämtliche eingegangene Aufträge (Bestellungen) von Produkten, ohne jedwelche Verpflichtung gegenüber dem Käufer, zu stornieren.
- 3.9. Etwaige Forderungen des Käufers berechtigen diesen nicht die Begleichung der Rechnung oder des geschuldeten Betrages zu vertagen.
- 3.10. Falls der Käufer nicht die Produkte zum vereinbarten Lieferdatum, aus Gründen unabhängig vom Verschulden des Verkäufers, übernehmen wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, ohne formelle Benachrichtigung oder weitere nachträgliche Mitteilungen, eine Lagergebühr in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der nicht übernommenen Produkte pro Tag in Rechnung zu stellen.
- 3.11. Falls die Produkte vom Käufer nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab ursprünglichen Lieferzeitpunkt übernommen werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor den Vertrag zu kündigen, ohne Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 13.
- 3.12. Unabhängig der Option der Verkäufers hinsichtlich der Vertragskündigung, ist dieser berechtigt die Ware zu veräußern, wobei die Differenz zwischen den vereinbarten Preis und den bei Verkauf der Ware erzielten Preis sowie die Kosten des Verkäufers in Verbindung mit der Veräußerung der vom Käufer nicht übernommenen Ware vom Käufer getragen werden.
- 3.13. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Dritten dieselben Bedingungen wie dem Käufer zu gewähren. Dazu kommt dass der Käufer zur Entrichtung von Schadensersatz für die vom Verkäufer, infolge der Nichterfüllung seitens des Käufers seiner Abnahmeverpflichtung, erlittenen Schäden verpflichtet wird. Falls der Verkäufer die nicht abgenommene Ware veräußern möchte, wird er dies dem Käufer vorher zur auf irgendeine Art und Weise zur Kenntnis bringen.

4. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

4.1. Der VERKÄUFER verpflichtet sich:

- a) Die verkauften Produkte fristgerecht, unter Einhaltung der vereinbarten Mengen- und Qualitätsanforderungen, zu übergeben, aber nur bei Erfüllung seitens des Käufers all seiner Vertragsverpflichtungen. Menge, Qualität, Beschreibung der Güter und sonstige Spezifikationen in Verbindung mit diesem sind innerhalb der Joris-Ide-Auftragsbestätigung angegeben. Joris Ide behält sich das Recht vor die Spezifikation der Güter so zu verändern, damit diese sämtliche Sicherheitsanforderungen, gesetzliche Anforderungen oder solche, die die deren Qualität und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, erfüllen werden;
- b) Die Produkte innerhalb der Frist aus dem Nachtrag zu liefern, ansonsten werden Verzugszahlungen in Höhe von 0,1 % pro Verzugsstag, berechnet anhand des Werts der nichtgelieferten Produkten, geschuldet;

- c) Den Käufer gegen den Besitzentzug der Produkte, die Gegenstand des Verkaufes sind, sicherzustellen;
- d) Die Übernahme, gegen Bezahlung, des Transports der Produkte, falls der Käufer dies innerhalb des Auftrags/Vertrages gefordert und bereit ist die Transportkosten zu übernehmen;
- e) Kostenloser Austausch innerhalb von 30 Tagen, der qualitativ mangelhaften Produkte, falls die vom Käufer gemeldeten Unstimmigkeiten vom Verkäufer schriftlich akzeptiert wurden und falls diese nicht behoben werden können;
- f) Die Vertraulichkeit der Bestimmungen des Kaufvertrages, unter der Sanktion der Haftung für die zu Lasten des Käufers verursachten Schäden, zu wahren.

4.2. **Der KÄUFER verpflichtet sich:**

- a) Innerhalb des Nachtrags zum Kaufvertrag die Abmessungen und Menge der geforderten Produkte anzugeben und, falls diese Informationen nicht gänzlich innerhalb des Nachtrags angegeben wurden, diese dem Verkäufer schriftlich zur Kenntnis zu bringen, da ansonsten die Lieferung als entsprechend durchgeführt betrachtet werden. Kein Auftrag des Käufers gilt als von Joris Ide bestätigt beziehungsweise kein Vertrag tritt zwischen den Parteien in Kraft ohne schriftliche Bestätigung und Übernahme durch Joris Ide. Der Käufer haftet gegenüber Joris Ide für die Richtigkeit der Angaben aus der Joris-Ide-Auftragsbestätigung sowie für die rechtzeitige Übermittlung an Joris Ide sämtlicher weiterer notwendiger Informationen in Verbindung mit den Gütern, damit Joris Ide den Vertrag gemäß den vereinbarten Fristen und Anforderungen;
- b) Dem Verkäufer den Preis der Produkte sowie, je nach Fall, den Gegenwert des Transports, gemäß den Bedingungen und Fristen aus dem Kaufvertrag, zu entrichten. Ansonsten ist der Verkäufer verpflichtet Verzugszinsen in Höhe von 0,1% des Vertragswertes pro Verzugstag zu entrichten. Die Verzugszinsen können den Warenwert überschreiten;
- c) Sämtliche bestellte Produkte gänzlich und fristgerecht zu übernehmen;
- d) Die bestellten Produkte fristgerecht am Sitz des Verkäufers abzuholen und deren Transport zu übernehmen, soweit nichts anderes innerhalb des Vertrages vereinbart wurde;
- e) Den Transport der Produkte mit entsprechenden Transportmittel durchzuführen, die unbedingt seitlich beladen werden können und eine Länge von mindestens der Maximallänge der bestellten Materialien haben;
- f) Die Produkte abzunehmen, falls diese den qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechen, sowie die Anweisungen aus dem beigefügten „Technischen Handbuch“ der JORIS IDE, bezüglich Handhabung, Lagerung, Montage und Nutzung der Produkte, einzuhalten;
- g) Die Entladung und richtige Handhabung der erworbenen Produkte, mit eigenen Mitteln, unverzüglich zu gewährleisten, ohne die Produkte Dritte, die sich auch im Transportmittel befinden, zu beschädigen;
- h) Sämtliche notwendige und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Warenpreis gemäß dem Bestimmungen des Kaufvertrages entrichtet wird;

- i) Die Vertraulichkeit der Bestimmungen des Kaufvertrages zu wahren und anderenfalls die zu Lasten des Verkäufers verursachten Schäden zu übernehmen.

5. KONVENTIONALSTRAFE

- 5.1. Falls eine der Vertragsparteien nicht ihren Vertragsverpflichtungen oder jene aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nachkommt oder diese unsachgemäß erfüllt, verpflichtet sich diese der anderen Vertragspartei Schadensersatz in Höhe von 0,1% des Vertragswertes zu zahlen, mit Ausnahme des Falles in dem innerhalb des Vertrages oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein anderer Betrag als Schadensersatz für die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung bestimmter Verpflichtungen vorgesehen wurde.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.1. Die Ware wird gemäß INCOTERMS und den Kaufvertrag geliefert.
- 6.2. Der Verkäufer wird den Lieferzeitpunkt dem Käufer im Vorfeld mitteilen.
- 6.3. Die Liefertermine aus der Auftragsbestätigung sind nicht verbindlich. Somit übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für etwaige Verspätungen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Lieferangaben vom Verkäufer schriftlich und ohne Vorbehalt innerhalb eines gesonderten Schreibens übernommen wurden. Falls nicht gesondertes innerhalb der Auftragsbestätigung angegeben wird, werden die Produkte ab Werk des Verkäufers (durch Ladung im Transportfahrzeug des Käufers) veräußert. Die Produkte werden in der Standardverpackung des Verkäufers geliefert und mit den entsprechenden Etiketten und Standardmarkierungen des Verkäufers versehen. Die Geschäftsbedingungen (zum Beispiel „ab Werk des Verkäufers“) werden gemäß den Bestimmungen der Incoterms 2010, veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer, die Bestandteil des gegenwärtigen Schreibens sind (nachstehend „Incoterms“ genannt), gedeutet.
- 6.4. Falls die Produkte nicht vom Käufer innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab den ursprünglichen Lieferterminen übernommen werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor den Vertrag zu kündigen. Unabhängig der Option des Verkäufers hinsichtlich der Vertragskündigung, ist dieser berechtigt die Ware zu veräußern, wobei die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem bei Verkauf der Ware erzielten Preis sowie die Kosten des Verkäufers in Verbindung mit der Veräußerung der vom Käufer nicht übernommenen Ware vom Käufer getragen werden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Dritten dieselben Bedingungen wie dem Käufer zu gewähren. Dazu kommt dass der Käufer zur Entrichtung von Schadensersatz für die vom Verkäufer, infolge der Nichterfüllung seitens des Käufers seiner Abnahmeverpflichtung, erlittenen Schäden verpflichtet wird. Falls der Verkäufer die nicht abgenommene Ware veräußern möchte, wird er dies dem Käufer vorher zur auf irgendeine Art und Weise zur Kenntnis bringen.
- 6.5. Der Transport der Produkte wird vom VERKÄUFER an der vom KÄUFER angegebenen Anschrift nur dann durchgeführt, falls der Käufer dies ausdrücklich innerhalb der Bestellung gefordert hat und bereit ist die Transportkosten zu übernehmen. Für die Standardlieferung werden Gelenkfahrzeuge verwendet. Unabhängig davon, kann Joris Ide andere Fahrzeugtypen verwenden, falls diese sich für die Durchführung des Transportes besser eignen. Falls der Käufer die Verwendung spezieller Fahrzeuge wünscht oder falls Fahrzeuge mit bestimmten Abmessungen verwendet werden sollen, muss dies vom Käufer bei den Lieferbedingungen innerhalb der Joris-Ide-Auftragsbestätigung angegeben werden.

- 6.6. Werden die Produkte vom KÄUFER oder einem vom KÄUFER bestellten Frachtführer transportiert, übergehen die Risiken auf dem KÄUFER zum Zeitpunkt der Ladung der Produkte im Transportmittel; dieser Zeitpunkt gilt auch als Lieferzeitpunkt.
- 6.7. Falls der VERKÄUFER die Produkte nicht zum vereinbarten Termin liefern kann, ist dieser verpflichtet dies den KÄUFER zur Kenntnis zu bringen, unter Angabe des Grundes sowie, je nach Fall, des voraussichtlichen Lieferzeitpunkts.
- 6.8. Verzögert sich die Lieferung der Produkte durch Verschulden des Käufers, übergehen die Risiken auf dem KÄUFER ab dem ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt.
- 6.9. Der VERKÄUFER kann Teillieferungen durchführen, falls die Vertragsparteien nicht gesondertes vereinbart haben. Die Nichteinhaltung seitens der Joris Ide der Verpflichtung eine oder mehrere Tranchen der Güter zu liefern gewährt dem Käufer kein Recht den Vertrag gänzlich zu kündigen.
- 6.10. Die verkauften Produkte werden von den Frachtpapieren und/oder der Rechnung, den Qualitätszeugnis und den Garantieschein begleitet.
- 6.11. Das Eigentumsrecht auf die verkauften Güter wird vom Verkäufer auf dem Käufer zum Zeitpunkt der gänzlichen Entrichtung des Produktpreises sowie der entsprechenden Steuern übertragen.

7. WARENPRÜFUNG UND -ABNAHME

- 7.1. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware an dem vertraglich festgelegten Ort zu übergeben und dem Käufer das Eigentumsrecht auf die Produkte, nach Einnahme des gesamten Preises, zu übertragen.
- 7.2. Der Käufer verpflichtet sich die Ware nach Durchführung der quantitativen und qualitativen Abnahme, Vorgang in Verbindung mit dem eine Abnahmeniederschrift abgeschlossen wird, anzunehmen.
- 7.3. Falls der Käufer, infolge der Unstimmigkeiten, die innerhalb der Abnahmeniederschrift festgehalten wurden, die Warenabnahme gänzlich oder teilweise verweigert, wird diese Ware vom Käufer, unter normalen Aufbewahrungsbedingungen gelagert, wobei der Käufer für deren Aufsicht haftet. Die Dauer der Lagerung wird so festgelegt, dass der Verkäufer genügend Zeit hat um die vom Käufer hervorgehobenen Unstimmigkeiten überprüfen und Behebungsvorschläge unterbreiten zu können, ohne 15 Tage überschreiten zu können. Der Käufer bringt die Weigerung der Warenabnahme sowie den Lagerungsort unverzüglich dem Verkäufer zur Kenntnis.
- 7.4. Der Käufer ist verpflichtet den Zustand der Güter unverzüglich nach deren Annahme zu überprüfen. Sämtliche offensichtliche Sachmängel sowie Qualitäts- und Mengenunterschiede müssen innerhalb der Abnahmeniederschrift, erstellt gemäß den Bestimmungen aus Art. 7.2., eingetragen werden und dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden zur Kenntnis gebracht. Die Nichtmeldung der Sachmängel/Schäden innerhalb der vertraglich festgelegten Frist sowie Art und Weise hat den Verlust der Ansprüche seitens des Käufers zur Folge. Joris Ide übernimmt keinerlei Haftung für solche Sachmängel sowie für die Nichteinhaltung der Vorgaben und der Käufer ist verpflichtet den Gesamtpreis für diese Güter zu entrichten. Der Käufer darf nur die Annahme jener Ware verweigern, bei der Sachmängel oder Schäden in Höhe von mindestens 80% festgestellt wurden.
- 7.5. Die Warenablehnung ist nicht einer Vertragskündigung gleichgestellt.

- 7.6. Nach Meldung seitens des Käufers der offensichtlichen Sachmängel oder der Qualitäts- und Mengenunterschiede, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer, Auf Anfrage, sämtliche Unterlagen und Angaben, die zur Lösung der Beschwerde des Käufers notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer bringt dem Käufer das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung zur Kenntnis, und wird danach, anhand dieser Ergebnisse, die Unstimmigkeiten beheben, die unsachgemäßen Güter austauschen, den Preis rückerstatten, den Preis mindern - falls die festgestellten Unstimmigkeiten nicht die ordnungsgemäße Nutzung des Produktes beeinträchtigen - oder die festgestellten Mengenunterschiede innerhalb von 30 Arbeitstage ab Unterzeichnung der Abnahmeniederschrift, erstellt gemäß den Bestimmungen aus Art. 7.2., beseitigen, ohne dass der Verkäufer zur weiteren Schadensersatzansprüche gegenüber den Käufer verpflichtet werden kann.
- 7.7. Der Verkäufer haftet nicht für jene Schäden, die infolge des unsachgemäßen Transports der Produkte entstanden sind.
- 7.8. Falls der Käufer nicht innerhalb der Abnahmeniederschrift die offensichtlichen Sachmängel angibt, verliert dieser den Anspruch diese zu einem späteren Zeitpunkt zu melden, wobei die Güter als ordnungsgemäß geliefert betrachtet werden.
- 7.9. Falls der KÄUFER, bei Lieferung der Produkte, nicht die Mengenunterschiede durch deren Eintragung innerhalb der Abnahmeniederschrift anzeigt, verliert der KÄUFER den Anspruch diese zu einem späteren Zeitpunkt zu melden.
- 7.10. Der VERKÄUFER haftet nicht für etwaige Schäden infolge der unsachgemäßen Nutzung der Güter, fehlerhafter Instandhaltung, unsachgemäße Montagearbeiten, falsche Handhabung und/oder Lagerung, unsachgemäße Reparaturarbeiten, die von KÄUFER selbst oder einen vom KÄUFER unbefugten Dritten eingeleitet wurden oder Änderungen, die ohne Einverständnis des VERKÄUFERS durchgeführt wurden.
- 7.11. Die Weigerung der Annahme einiger Produkte befreit den KÄUFER nicht von seiner Verpflichtung deren Wert zu entrichten oder seinen vertraglichen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen des Kaufvertrages nachzukommen.

8. GARANTIE (GEWÄHRLEISTUNG)

- 8.1. Der Verkäufer gewährleistet: (i) dass zum Lieferzeitpunkt die Produkte den Spezifikationen aus der Auftragsbestätigung entsprechen, ausgenommen etwaige kleine Abweichungen, gemäß den allgemein gültigen europäischen Normen sowie der spezifischen Normen für diese Arte von Produkte, (ii) dass für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Lieferungszeitpunkt die Produkte nicht von Rost befallen werden (nachstehend „Garantie“ genannt), unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 8.2. Sämtliche technische Informationen, die vom Verkäufer vor und während der Nutzung der Produkte, sowohl schriftlich als auch mündlich, zur Verfügung gestellt wurden, werden im guten Glauben sowie entsprechend dem Fachwissen zu diesem Zeitpunkt übermittelt. Diese Informationen befreien dem Käufer nicht von seiner Pflicht die vom Verkäufer gelieferten Produkte hinsichtlich deren Übereinstimmung und Kompatibilität mit den Verarbeitungsmittel und/oder Anwendungen, für die der Käufer die erworbenen Produkte verwenden möchte, zu überprüfen und sich ausschließlich auf diese Auswertungen zu verlassen. Die Haftung hinsichtlich der Nutzung und Weiterverarbeitung der Produkte für eine bestimmte Anwendung liegt ausschließlich beim Käufer. Die Mitarbeiter oder Vertreter der Joris Ide sind nicht befugt, ohne vorherigem schriftlichen Einverständnis der Joris Ide, Erklärungen abzugeben oder

Garantien für die Güter auszustellen. Der Käufer bestätigt durch Unterzeichnung des Vertrages sich nicht auf solche Erklärungen, die nicht bestätigt wurden, zu verlassen. Sämtliche Ratschläge oder Empfehlungen, die von der Joris Ide sowie deren Mitarbeiter oder Vertreter an den Käufer sowie dessen Mitarbeiter oder Vertreter hinsichtlich der Lagerung, Anforderungen, Einbau oder Nutzung der Güter gegeben wurden und von Joris Ide nicht schriftlich bestätigt wurden, werden gänzlich auf Risiko des Käufers eingehalten beziehungsweise angewendet. Joris Ide übernimmt keinerlei Haftung für jene Ratschläge oder Empfehlungen, die nicht bestätigt wurden.

8.3. Anwendungsbedingungen der Garantie:

8.3.1. Die oben genannte Garantie findet nur dann Anwendung, wenn die Produkte oder jedwelche Komponente (Bestandteile) dieser:

- i. stets in deren Originalverpackungen transportiert und gemäß den Anweisungen des Verkäufers (unter anderem, abdeckt und an einem sicheren Ort gelagert zu werden, Einhaltung der Mindestlagertemperatur, der Feuchtigkeitsobergrenze, neutrale Atmosphäre, usw.) oder, bei deren Abwesenheit, mindestens gemäß den allgemein anerkannten Verfahren (Gewohnheiten) für diese Art von Produkten gelagert wurden; ii. stets gemäß den Anweisungen des Verkäufers oder, in deren Abwesenheit, mindestens gemäß den allgemein anerkannten Anforderungen und mit der für diese Art von Produkten gebotene Vorsicht gehandhabt wurden;
- iii. entsprechend den Anweisungen des Verkäufers (zum Beispiel, bei Produkten die mit einer Schutzfolie bedeckt wurden, die Abnahme der Folie zum Einbauzeitpunkt, um unverzüglich etwaige Unstimmigkeiten erkennen und melden zu können) oder, oder, bei deren Abwesenheit, mindestens gemäß den allgemein anerkannten Anforderungen und mit der für diese Art von Produkten gebotene Vorsicht eingebaut wurden; iv. nicht vor dem Einbau unter unsachgemäßen Bedingungen gelagert wurden beziehungsweise nicht irgendwelchen unerlaubten Anpassungen, Änderungen und Reparaturen sowie ähnlichen Versuchen unterzogen wurden;
- v. stets „unter normalen Bedingungen“ für den geplanten Zweck und nicht missbräuchlich verwendet sowie nicht beschädigt oder einer unsachgemäßen Nutzung unterzogen wurden. Unter Verwendung „unter normalen Bedingungen“ versteht man die übliche Nutzung des Produktes, gemäß dem geplanten Zweck und/oder den Anweisungen des Verkäufers;
- vi. gemäß den Anweisung des Verkäufers oder, in deren Abwesenheit, mindestens für den Zeiträumen und auf der allgemein anerkannten Art und Weise für diese Art von Produkten instandgehalten wurden;

8.3.2. Zusätzlich zu den obigen Regeln, Nutzungsweisen und allgemein anerkannter Verfahren für diese Art von Produkten, hat der Käufer sowie dessen Kunden, im Fall des Weiterverkaufs, folgende zusätzliche Verpflichtungen (unter Berücksichtigung sämtlicher Regeln und Verwendungen, der bewährten Verfahrensweisen sowie sämtlicher Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen):

- i. im Fall der Gratentfernung oder der Korrosion, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Behebung des Produktes, unter Verwendung der vom Verkäufer vorgeschlagenen Materialien und Techniken, einzuleiten; ii. regelmäßige die Produkte sowie die Gebäudeisolation (mindestens jährlich) zu prüfen; und
- iii. regelmäßig die Produkte, bei Bedarf, gemäß den Anweisungen des Verkäufers oder, bei deren Abwesenheit, durch Anwendung allgemein anerkannter Verfahren

und Vorsichtsmaßnahmen für diese Art von Produkt, zu reinigen und zu beheben.

- 8.4. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Mängel, Verlust oder Beschädigung der Produkte oder jedwelcher Bestandteile dieser infolge:
- (i) des Kondensats, Schimmel oder Flecken jedwelcher Art, entstanden infolge der Lagerungsbedingungen vor Verarbeitung oder Einbau, Bedingungen die nicht den Anweisungen des Verkäufers entsprechen oder, bei deren Abwesenheit, nicht den allgemein anerkannten Verfahren für diese Art von Produkt berücksichtigt wurden, der unsachgemäßen Arbeitsbedingungen, der Nichteinhaltung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen von Joris Ide, der unsachgemäßen Nutzung, Änderung oder Reparatur der Güter ohne vorherigem Einverständnis der Joris Ide, oder;
 - (ii) der Korrosion freier Schneiden, die nicht mit einer Schutzschicht bedeckt wurden, der Bildung von Dampf, infolge der Reaktion der Produkte und/oder der Schutzschicht mit korrosiven Substanzen und Dämpfen sowie Substanzen die Säuren, Basen oder scheuernde Spülmittel beinhalten oder;
 - (iii) der Aussetzung an extremen Temperaturen, oder;
 - (iv) des Verschleißes, oder;
 - (v) der Korrosion sowie weiterer Faktoren im Inneren des Gebäudes, infolge des Vorhandenseins kontaminierter Substanzen zwischen den Schichten, schwerer Luftverschmutzung, Kontakt mit Dämpfen oder aggressiven chemischen Substanzen, oder;
 - (vi) des Ausstoßes von Gas, Dämpfen oder schädlicher chemischer Substanzen aus natürlichen oder künstlichen Quellen an jenem Ort, an dem die Produkte auf- oder eingebaut wurden oder in einer Entfernung von bis zu 500 Meter, oder;
 - (vii) der Schmutzansammlungen oder Wasseransammlungen auf Dächern und/oder unzureichenden Dämmung der Schichten, so dass zwischen diesen Schadstoffe gelangen konnten, oder;
 - (viii) Fälle höherer Gewalt, gemäß den Bestimmungen aus Art. 14, sowie Schäden verursacht durch Erdbeben, Hagel, starke Stürme, Orkane, Explosionen, Brände, Unruhen, Krieg oder ähnliche Umstände, die nicht kontrolliert werden können und somit nicht der Haftung des Verkäufers unterstehen, oder;
 - (ix) jedwelcher Handlungen oder Unterlassungen seitens des Käufers oder Dritten (darunter Arbeiter, Mitarbeiter, Kunden, Vertreter, Frachtführer und Unternehmer des Käufers).
 - (x) Dächer mit einer Neigung von weniger als 5%.
- 8.5. Jedwelches Produkt oder Bestandteil dessen, hergestellt von Dritten und geliefert vom Verkäufer, unterliegt der vom Hersteller ursprünglich gewährten Garantie, wobei der Verkäufer in diesem Fall dieselbe Garantie gewähren wird, die er seinerseits vom Hersteller dieser Produkte erhalten hat. Die obige Garantie umfasst nicht jene Bestandteile, Materialien oder Einrichtungen, die im Gut eingebaut (einverleibt) aber nicht von Joris Ide hergestellt wurden, für denen dem Käufer dieselbe Garantie gewähren wird, die Joris Ide ihrerseits vom Hersteller dieser Produkte erhalten hat. Joris Ide haftet nicht gemäß der obigen Garantie (oder jedwelcher weiteren Zusage, Bedingung oder Garantie), falls der vereinbarte Preis nicht bis zu dessen Fälligkeit entrichtet wurde.
- 8.6. Farben und Farbtöne

8.6.1. Falls nicht gesondertes schriftlich vereinbart wurde, sichert der Verkäufer nicht die Gleichmäßigkeit (Einheitlichkeit) von Farben und Farbtönen zu. Im Fall der Vereinbarung einer solchen Klausel, wird die Gleichmäßigkeit (Einheitlichkeit) aufgrund der anerkannten Verfahren auf örtlicher Ebene zu diesem Zeitpunkt und für diesen Tätigkeitsbereich überprüft. Die Farbdiagramme und/oder Lichtbilder der Produkte aus Katalogen und Werbeschriften sowie weitere Farbmaterialien, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, haben unverbindlichen Charakter und können sich von den tatsächlichen Farben und Farbtöne der gelieferten Produkte unterscheiden.

8.7. Reparatur- oder Austauschforderungen innerhalb der Garantiefrist

8.7.1. Jedwelche Anforderung innerhalb der Garantiefrist wird dem Verkäufer ausführlich und begründet, mittels Einschreibebrief mit Rückschein, innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Feststellungszeitpunkt des Schadens oder der Unstimmigkeit sowie ab dem Zeitpunkt an dem dieser/diese zum ersten Mal wahrgenommen werden konnte, zur Kenntnis gebracht.

8.8. Entschädigungen innerhalb der Garantiefrist

8.8.1. Bei nichtverarbeiteten oder nicht eingebauten Produkten:

Falls der Verkäufer bestätigt dass das gelieferte Produkt oder jedwelches Bestandteil dessen nicht der Gewährleistung entspricht, wird der Verkäufer, beliebig und auf eigene Kosten, auf Antrag des Käufers, eine der folgenden Entschädigungsmaßnahmen einleiten:

- (i) Reparatur, Behebung oder Anpassung des Produktes oder des Bestandteils, oder
- (ii) Austausch des Produktes oder des Bestandteils (der Bestandteile), oder
- (iii) Rückerstattung des Preises, oder
- (iv) Preisminderung, falls der Käufer den Preis noch nicht oder nur teilweise entrichtet hat.

Die ausgetauschten Bestandteile müssen mindesten mit den Originalkomponenten gleichwertig sein.

Das Eigentumsrecht über die Produkte und/oder ausgetauschte Bestandteile (Komponenten) geht auf den Verkäufer über, wobei der Käufer verpflichtet sein wird diese, auf Verlangen des Verkäufers, dies zurückzuerstatten. Die etwaigen Kosten werden vom Verkäufer getragen.

8.8.2. Die Reparatur, Behebung oder Anpassung der Produkte und/oder der eingebauten und verarbeiteten Komponenten, die sich innerhalb der Garantie befinden, bezieht nicht die Material- und Arbeitskosten ein und führt nicht zur Erweiterung der ursprünglichen Garantie.

8.8.3. Der Austausch der Produkte oder der eingebauten oder verarbeiteten Bestandteile, die sich innerhalb der Garantie befinden, bezieht nicht die Material- und Arbeitskosten ein und führt nicht zur Erweiterung der ursprünglichen Garantie.

8.8.4. Die Rücksendung fehlerhafter Produkte oder Komponenten an den Verkäufer und zurück an den Käufer:

- a) Der Käufer wird kein fehlerhaftes Produkt oder Komponente an den Verkäufer ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis zurücksenden.
- b) Vor der Rücksendung eines jeden fehlerhaften Produkts oder Bestandteils an den Verkäufer, beschließen Verkäufer und Käufer gemeinsam ob die Reparatur oder Austausch des

fehlerhaften Produktes am Aufstellungsort, am Sitz des Verkäufers oder an einem weiteren vom Verkäufer festgelegten Ort stattfinden wird.

- c) Die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die für die Rücksendung fehlerhafter Produkte oder Bestandteile an den Verkäufer zwecks Reparatur oder Austausch entstehen, werden vom Käufer getragen, falls nachgewiesen werden kann dass die Reparatur oder der Austausch nicht notwendig war. Die gleichen Kosten werden vom Verkäufer getragen, falls feststeht dass die Reparaturen oder Austausch wesentlich waren.

8.8.5. Die in Artikel 8.8.1 festgelegten Entschädigungsmaßnahmen stellen den einzigen Anspruch des Käufers sowie die einzige Verpflichtung des Verkäufers in Verbindung mit der Gewährleistung dar, wobei deren Wert auf keine Fall den Verkaufspreis der auszutauschenden Produkts, unter Ausschluss etwaiger Entschädigungen für mittelbare Schäden, übersteigen darf.

8.8.6. Laut der in Artikel 8.8.2 festgelegten Entschädigungsmaßnahmen, ist die einzige zusätzliche Entschädigung, auf die der Käufer Anspruch hat, die Rückerstattung der Einbau- oder Demontagekosten, berechnet gemäß den anwendbaren Marktsätzen, falls feststeht dass die Schäden vor der Montage oder Einbau des Produktes nicht vorhanden waren und zu diesem Zeitpunkt auch nicht festgestellt werden konnten sowie dass der Käufer seiner Verpflichtungen das Ausmaß der Schäden zu beschränken sowie sämtliche Montage-/Einbauverfahren einzuhalten, unter Ausschluss etwaiger Entschädigungen für mittelbare Schäden, nachgekommen ist.

8.9. Die innerhalb der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsgarantien festgelegte Garantie findet nicht im Fall jener Produkte Anwendung, die vom Käufer, nach Feststellung offensichtlicher Sachmängel oder Beschädigungen, wissentlich erworben wurden und/oder bei jenen Produkten, die eindeutig mit dem Etikett „Mindere Qualität“ markiert verkauft wurden.

8.10. Der Verkäufer gewährleistet (i) dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Produkte den Anforderungen aus der Auftragsbestätigung entsprechen, ausgenommen etwaige kleine Abweichungen, gemäß den allgemein gültigen europäischen Normen sowie der spezifischen Normen für diese Arten von Produkten, (ii) dass für den Zeitraum aus Tabelle 1, berechnet ab dem Lieferzeitpunkt, die Produkte nicht von Rost und Ablösung befallen werden, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Anforderungen aus den gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Tabelle 1. - Die Garantiefrist (TG) sowie die durchschnittliche Nutzungsdauer (DMU) in Jahren für die Joris-Ide-Produkte (hinsichtlich Durchlöchern des Bleches und Ablösung der Farbschicht).

Gewährte Garantie (Jahren)					
Garantie für das Durchlöchern des Bleches und Ablösung der Farbschicht					
Zusatzgebühr		0%	5%	10%	
		TG	TG	TG	DMU
Dicke der Polyester-Schicht					
Blech	25 Mikron	2	2 standard + 3	2 standard + 8	25
Blech	35 Mikron	2	2 standard + 3	2 standard + 8	25
Mattblech	35 Mikron	2	2 standard + 3	2 standard + 8	25
Blech 0.35 mm	25 Mikron	2	-	-	5
Verzinktes Blech für Leichtbau		2	-	-	50

8.11. Der Käufer hat die Möglichkeit eine erweiterte Garantie zu erwerben, durch die die Garantiefrist über den Standardzeitraum, festgelegt innerhalb den Punkten 8.1 - 8.10, hinaus verlängert wird. Die erweiterte Garantie kann zum Bestellzeitpunkt des Produktes erworben werden. Im Fall der erweiterten Garantie finden sämtliche Bestimmungen in Verbindung mit der Standardgarantie, festgelegt innerhalb den Punkten 8.1. - 8.10, Anwendung.

8.12. Die Kosten der erweiterten Garantie betragen 5% des Wertes der gelieferten Produkte zuzüglich Mehrwertsteuer für eine erweiterte Garantie von 3 Jahre beziehungsweise 10% des Wertes der gelieferten Produkte zuzüglich Mehrwertsteuer für eine erweiterte Garantie von 8 Jahren.

8.13. Die erweiterte Garantiefrist tritt ab dem Ablaufzeitpunkt der Standardgarantie in Kraft.

9. BEANSTANDUNGEN

9.1. Der Käufer überprüft die Produkte zum Lieferzeitpunkt, vergleicht, unter anderem, die Mengen, Abmessungen, Gewicht und Konformität der gelieferten Produkte mit den Spezifikationen aus der Auftragsbestätigung und trägt sämtliche offensichtliche Sachmängel der Produkte im Lieferschein ein. Die Abnahme ohne Vorbehalt der Lieferung seitens des Käufers wird als dessen Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung angesehen. Auf jedwelche Vorbehalte des Käufers aus der Auftragsbestätigung muss eine begründete Beanstandung folgen, die dem Verkäufer innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Lieferung der Produkte, durch Einschreibebrief mit Rückschein übermittelt wird.

9.2. Im Falle eines offensichtlichen Mangels führt die Installation des Produkts zum Verlust des Rechts auf Erhalt von Ausgleichsmaßnahmen, die in der Garantie festgelegt sind; falls eine Beschwerde formuliert wurde und die Installation fortgesetzt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Anspruch des Käufers obsolet geworden ist.

9.3. Falls die Produkte nicht auf Haftung und/oder Risiko des Käufers transportiert werden, übermittelt der Käufer dem Verkäufer eine begründete Beanstandung durch Einschreibebrief

mit Rückschein. Im Fall eines CMR-Transports wird die Beanstandung hinsichtlich jedwelchen Verlust und/oder Beschädigung der Produkte beim Transport auch dem Frachtführer zugestellt.

9.4. Die beanstandeten Produkte werden kostenlos dem Verkäufer zur Verfügung gestellt, damit dieser etwaige unbegründete Beanstandungen erkennen kann (innerhalb oder außerhalb eines Rechtsverfahrens) und nur mit schriftlichen vorherigen Einverständnis des Verkäufers an den Käufer zurückgesendet.

10. HAFTUNG FÜR NICHT OFFENSICHTLICHE (VERSTECKTE) SACHMÄNGEL

10.1. Der Käufer ist berechtigt die nicht offensichtlichen Sachmängel der Güter zu beanstanden.

10.2. Die nicht offensichtlichen Sachmängel müssen innerhalb von 24 Stunden ab deren Feststellungszeitpunkt beanstandet werden. Die Beanstandung findet schriftlich statt und muss verbindlich folgendes beinhalten: Beanstandungsgegenstand, Feststellungszeitpunkt der Sachmängel, Beschreibung der Sachmängel, Offenbarungsweise, mögliche Ursachen und Lösungsweise der Beanstandung (durch Austausch, Reparatur, Preisminderungen, usw.)

10.3. Die infolge des unsachgemäßen Transports festgestellten Schäden finden sich innerhalb der Beanstandung, die der Käufer an den Frachtführer mit vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers richtet, wieder.

11. VERTRAGLICHE HAFTUNG

11.1. Bei Zahlungsverzug ist der VERKÄUFER, gemäß den Vertragsbestimmungen, berechtigt die Durchführung seiner Vertragsverpflichtungen auszusetzen, bis der KÄUFER den Nachweis der Entrichtung sämtlicher innerhalb des Kaufvertrags oder weiterer vorheriger oder nachträglich abgeschlossener Verträge mit dem VERKÄUFER übernommener Verpflichtungen, einschließlich der Verzugszinsen, erbringt.

11.2. Falls der KÄUFER nicht den vereinbarten Vorschuss entrichtet und/oder nicht dem VERKÄUFER schriftlich sämtliche Informationen, die für die Freigabe der Bestellung in die Produktion notwendig sind, innerhalb von 5 Kalendertage ab Inkrafttreten des Kaufvertrages übermittelt, wird angenommen dass der KÄUFER auf diese Produkte verzichtet hat.

11.3. Die Vertragsparteien haften nicht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Kaufvertrages und/oder der allgemeinen Verkaufsbedingungen und -fristen, für etwaige Produktionsausfälle, Gewinnverluste oder weitere mittelbare Verluste der anderen Vertragspartei.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1. Der Verkäufer haftet nicht, unabhängig der Bestimmungen aus Art. 8, für mittelbare Schäden oder Folgeschäden und ist nicht verpflichtet Schadensersatz zu zahlen. Falls die Güter bereits hergestellt wurden oder Gegenstand eines von Joris Ide eingeleiteten Verfahrens hinsichtlich der vom Käufer übermittelten Spezifikationen darstellen, entschädigt der Käufer Joris Ide für sämtliche Verluste, Schäden, Auslagen und Kosten, die von Joris Ide in Verbindung mit der Lösung etwaiger Beschwerden hinsichtlich der Missachtung von Patenten, Urheberrechte, Designs, Handelsmarken oder weiterer Rechte an geistigen Eigentum oder gewerbliche

Schutzrechte weiterer Personen, infolge der Verwendung seitens der Joris Ide der Spezifikationen des Käufers, getätigt, getragen oder geleistet wurden.

13. VERTRAGSKÜNDIGUNG

13.1. Im Fall der:

- (i) Unmöglichkeit der Einnahme des Preises im Fall der Ausstellung eines ungedeckten Zahlscheins oder Schecks, oder
- (ii) Auflösung, Umstrukturierung der Schulden oder ähnliche Maßnahmen, oder
- (iii) Unmöglichkeit des Käufers, zu jedwelchen Zeitpunkt, seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachzukommen, oder
- (iv) Feststellung der Tatsache, dass der Käufer, mittelbar oder unmittelbar, von anderen Aktionären als jene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kontrolliert wird, falls dadurch die Interessen des Verkäufers beeinträchtigt werden könnten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor entweder den Kaufvertrag gegen Bargeldzahlung weiter durchzuführen oder die Kündigung des Vertrages zu beschließen. Im letzteren Fall, ist der Verkäufer berechtigt den Vertrag einseitig zu kündigen.

Falls der Verkäufer die Produkte bereits geliefert hat, ist dieser berechtigt, unabhängig der Gültigkeit der weiteren Vertragsrechte, die Produkte, ohne Mitwirkung eines Gerichts, erneut in Besitz zu nehmen. Der Käufer gestattet die sofortige Übernahme der Produkte durch den Verkäufer.

- 13.2. Falls der Käufer eine Bestellung storniert, ist dieser verpflichtet dem Verkäufer 20% des Auftragswertes als Festabfindung zu entrichten, ohne dass dadurch der Anspruch des Verkäufers zur Forderung einer höheren Entschädigung, entsprechend der erlitten oder nachgewiesenen Verlusten und Schäden, beeinträchtigt wird. Falls der Käufer eine durchgeführte Lieferung nicht annimmt, ist der Verkäufer berechtigt den gesamten Wert der Bestellung als Festentschädigung einzubehalten, ohne dass dadurch der Anspruch des Verkäufers Lagergebühren für höchstens 30 (dreißig) Tage anzufordern beeinträchtigt wird. Die bereits eingekommenen Vorauszahlungen werden vom Verkäufer als Entschädigung für die obige Situation einbehalten.
- 13.3. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis dass die Herstellung der Produkte der Einkauf von speziellen Materialien/Rohstoffe voraussetzt, die vom Verkäufer üblicherweise nicht verwendet werden.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1. Keine der Vertragsparteien haftet für die - gänzlich oder teilweise - nicht fristgerechte und / oder unsachgemäße Durchführung jedwelcher Verpflichtungen des Kaufvertrages, falls die Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung mit einem Fall höherer Gewalt in Verbindung steht.
- 14.2. Die höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien von deren Haftung im Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung ihrer vertraglich übernommenen Verpflichtungen. Unter einem Fall höherer Gewalt versteht man ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Vertragspartei liegt, das unvorhersehbar ist oder, falls vorhersehbar, unvermeidbar war, wie zum Beispiel Streiks, Generalstreiks oder weitere Industriestreitigkeiten (unabhängig ob die eigenen Mitarbeiter oder von Drittunternehmen mitmachen), Unterbrechung der Stromversorgung oder Beschädigung des Transportnetzwerkes, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Aufstände, Eingriffe der Zivil- und Militärbehörden, nationale und internationale Naturkatastrophen, bewaffnete

Konflikte, absichtliche Beschädigungen, Beschädigung der Anlagen oder Werkzeuge, radioaktive, chemische oder biologische Kontamination, Überschallknall, Explosionen, Einsturz von Gebäudestrukturen, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Verluste auf hoher See, Seuchen oder dergleichen, Naturkatastrophen oder extreme Wetterbedingungen sowie fehlende Lieferungen sowie Nichteinhaltung der Verpflichtungen seitens des Subunternehmens.

- 14.3. Keines der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung jedwelcher Vertragsverpflichtung, falls dies infolge der Weigerung der Behörden die notwendigen Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen auszustellen oder die Annullierung der bereits ausgestellten Genehmigungen eingetreten ist. Joris Ide haftet nicht gegenüber dem Käufer und macht sich keiner Vertragsverletzung infolge der verspäteten Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen der Joris Ide in Verbindung mit den Gütern schuldig, falls die Ursache für die Verspätung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Joris Ide liegt.
- 14.4. Jene Partei, die sich auf ein Fall höherer Gewalt bezieht, muss dies der anderen Vertragspartei, innerhalb von 24 Stunden, den Eintritt des Ereignisses zur Kenntnis bringen und sämtliche Maßnahmen zur Minderung dessen Folgen einleiten.
- 14.5. Falls der Fall höherer Gewalt auch 5 Tagen nach Eintritt anhält, sind die Vertragsparteien berechtigt den Kaufvertrag rechtmäßig zu kündigen, ohne dass einer von ihnen Schadensersatzansprüche erheben kann.

15. TEILNICHTIGKEIT

- 15.1. Die Teil- oder gänzliche Nichtigkeit der Vertragsklauseln hat kein Einfluss auf die bereits fälligen Verpflichtungen zwischen den Parteien.
- 15.2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Absatzes beseitigen nicht die Haftung jener Partei, aus deren Verschulden der Vertrag beendet wurde.

16. VERTRAGSÜBERLASSUNG (ABTRETUNG)

- 16.1. Die Vertragsparteien dürfen die Rechte und Pflichten aus dem gegenwärtigen Kaufvertrag nicht an Drittpersonen ohne vorherigen, schriftlichen Einverständnis des Gläubigers (Zedenten) überlassen.
- 16.2. Das Einverständnis aus dem vorherigen Absatz muss vom Abtreter innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Gläubiger das Einverständnis beantragt hat, übermittelt werden; anderenfalls wird angenommen dass der Abtreter mit der Abtretung nicht einverstanden sei.

17. EIGENTUM UND RISIKO

- 17.1. Das Eigentumsrecht auf die Produkte geht auf dem Käufer, sofort nachdem der Preis sowie sämtliche Steuern und Abgaben für die bestellten Produkte vom Käufer gänzlich entrichtet wurden, über.
- 17.2. Bis zum Erwerb durch den Käufer des Eigentums auf die Produkte, gewährleistet der Käufer die stetige Verfügbarkeit und Verfolgbarkeit der Produkte, die sich in seinem Besitz befinden, für den Verkäufer und dessen Mitarbeiter und erkennt dass die sich am Sitz des Käufer befindlichen

Produkte Eigentum des Verkäufers sind. Solange keine Eigentumsübertragung stattgefunden hat, ist es dem Käufer untersagt die Joris-Ide-Produkte zu belasten.

- 17.3. Falls der Käufer die Produkte an Dritte weiterverkauft, behält sich der Verkäufer das Recht vor vom Käufer ein Betrag in Höhe des Wiederverkaufspreises, einschließlich etwaiger Steuern und Gebühren, zu beantragen oder in Höhe des Preises mit dem der Verkäufer die Produkte an dem Käufer verkauft hat. Die Wahl zwischen dem Wiederverkaufspreis und dem Anschaffungspreis obliegt dem Verkäufer.
- 17.4. Der Käufer darf die erworbenen Produkte nur nach Einrichtung des Gesamtpreises, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben, an Dritte weiterverkaufen. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht über die Produkte vor, auch wenn diese sich im Besitz Dritter befinden.
- 17.5. Der Käufer erstellt, auf Antrag des Verkäufers, sämtliche Schreiben und übernimmt sämtliche notwendige Formalitäten für die Geltendmachung des Eigentumsrechts des Verkäufers gegenüber einem Dritten Käufer. Obwohl der Verkäufer sein Eigentumsrecht auf die Produkte behält, trägt der Käufer die Verantwortung für deren sichere Aufbewahrung sowie für die Geltendmachung von Schäden, Beschädigungen oder Verluste der verkauften Produkte, ab dem Zeitpunkt an dem die Produkte, gemäß den von beiden Parteien genehmigten Incoterms-Bedingungen und unabhängig der Identität des Frachtführers, an den Käufer geliefert werden.

18. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN

- 18.1. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ohne vorherigem schriftlichen Einverständnis der anderen Vertragspartei, die Rechte und Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, gänzlich oder teilweise, unabhängig der Art und Weise, an Dritte zu übertragen, mit Ausnahme des Verkäufers, der berechtigt ist den Vertrag, ohne Einverständnis des Käufers, an einem verbundenen Unternehmen oder einem Drittunternehmen, infolge einer Überlassung, Spaltung, Zusammenschluss oder Änderung der Abteilungen/Zweigniederlassungen des Verkäufers, zu übertragen. Der Vertrag bleibt auch für die Rechtsnachfolger einer jeden Vertragspartei gültig und verbindlich.

19. RECHTE DRITTER

- 19.1. Der Verkäufer befreit den Käufer von jedwelcher Haftung und entschädigt den Käufer im Fall des Eintritts unmittelbarer Schäden, Verluste und Auslagen infolge der Missachtung oder eines Vorwurf der Missachtung, durch eines der Produkte des Verkäufers, von Patente, Genehmigungen, Handelsmarken, Logos oder Urheberrechtseigentum, die sich im Besitz Dritter befinden oder von diesen genutzt werden. Der Verkäufer schützt den Käufer, auf eigene Kosten, gegen etwaige Forderungen, Reklamationen, Gerichtsverfahren sowie gegen den Käufer eingeleiteten Maßnahmen oder Verfahren, unter der Bedingung: (i) dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich, innerhalb von 2 (zwei) Tagen, schriftlich und im Einzelnen, mittels Einschreibebrief, über jedwelche solcher Maßnahmen, die gegen ihm eingeleitet wurden oder werden, z.B. Forderungen, Beanstandungen, Rechtsverfahren und dergleichen, (ii) dass der Verkäufer der einzig befugte für die Wahrung und Abschluss von Vereinbarungen oder weiterer ähnlicher Verhandlungen in Verbindung mit Forderungen, Beanstandungen, Rechtsverfahren oder dergleichen sei, (iii) dass der Käufer nicht Vereinbarungen hinsichtlich dieser Forderungen, Beanstandungen, Rechtsverfahren und dergleichen, ohne vorherigem schriftlichen Einverständnis des Verkäufers, aushandelt und abschließt, sowie (iv) dass der Käufer proaktiv/aktiv mit dem Verkäufer zusammenarbeiten wird, durch Sicherstellung der notwendigen Unterstützung und Zusammenarbeit in Verbindung mit der Bereitstellung von

Informationen, die vom Verkäufer in Verbindung mit dem möglichen oder eingeleiteten Streitverfahren angefordert werden könnten.

19.2. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung und hat auch keine Entschädigungsverpflichtung für jene Produkte und Bestandteile:

- (i) die den Anforderungen, technischen Plänen, Muster oder weiterer vom Käufer zur Verfügung gestellte Daten entsprechen, oder
- (ii) die einseitiger Eingriffe, durch eine andere Person als der Verkäufer, unterzogen wurden, oder
- (iii) falls der Käufer weiterhin bestimmte Rechte missachtet, nachdem diesem die entsprechenden Mittel zur Vermeidung deren Missachtung zur Verfügung gestellt wurden, oder
- (iv) falls die Nutzung des Produktes oder dessen Verknüpfung mit weiteren Produkten, Verfahren oder Materialien sowie sämtliche vorherigen Gründe zusammen, und nicht das Produkt selbst, der Hauptgrund der Missachtung eines Rechtes darstellt.

19.3. Falls innerhalb eines endgültigen und rechtskräftigen Urteil festgestellt wird, dass der Verkäufer die Rechte Dritter missachtet oder missbräuchlich übernommen hat, kann der Verkäufer, aus eigener Veranlassung, nach Feststellung einer unsachgemäßen Nutzung oder der Missachtung von Rechten, einseitig und auf eigen Kosten, folgendes beschließen:

- (i) das Produkt so zu verändern, damit die Rechte Dritter nicht mehr missachtet oder missbräuchlich übernommen werden, oder
- (ii) versuchen eine Genehmigung oder Nutzungsrecht zu erhalten, oder
- (iii) das Produkt durch ein anderes Produkt auszutauschen, dass nicht etwaige Rechte Dritter missachtet.

19.4. Falls die obigen Optionen nicht innerhalb einer angemessenen, zumutbaren Frist durchgeführt werden können, kann der Verkäufer die Rücksendung des Produktes, mit gleichzeitiger Rückerstattung des entrichteten Preises, beantragen, ohne dass weitere Ersatzansprüche bestehen.

19.5. Die in Artikel 19 der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Ausgleichsmaßnahmen stellen die einzigen Ersatzansprüche dar, die der Käufer als Entschädigung fordern kann. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden.

20. VERTRAULICHKEIT – GEISTIGES EIGENTUM

20.1. Falls der Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich weiteren Bedingungen zustimmt, ist es dem Käufer untersagt, unabhängig der Situation, vertrauliche Informationen sowie Informationen des Verkäufers oder die von diesen kontrolliert werden, der Öffentlichkeit oder Dritten preiszugeben.

20.2. Sämtliche Patente, Handelsmarken, Urheberrechte und/oder weitere Schutzrechte sowie jedwelche vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen, in Verbindung mit den Produkten, bleiben Eigentum des Verkäufers oder deren Besitzer. Die Vertragsbestimmungen verleihen dem Käufer keinerlei Rechte, Titel oder Interessen sowie keinerlei Genehmigungen über die Urheberrechte, die sich im Besitz des Verkäufers befinden oder von diesem kontrolliert werden. Dem Käufer ist es untersagt jedwelche vertraulichen Angaben, einschließlich jener

handelsrechtlicher Natur, die urheberrechtlich geschützt sind, preiszugeben, ansonsten ist der Käufer verpflichtet Entschädigungen für den erlittenem Schaden zu zahlen.

21. MITTEILUNGEN

- 21.1. Die Vertragsparteien vereinbaren dass jedwelche Mitteilung zwischen diesen als ordnungsgemäß durchgeführt betrachtet wird, falls diese an der Anschrift/Sitz aus der Einleitung des Kaufvertrages gerichtet ist.
- 21.2. Falls die Mitteilung per Postweg stattfindet, wird diese durch Einschreibebrief mit Rückschein übermittelt und vom Empfänger am Datum auf dem Rückschein als erhalten betrachtet.
- 21.3. Falls die Mitteilungen mittels Telex oder Fax übermittelt wurden, werden diese am ersten Arbeitstag nach Versendung als zugestellt betrachtet.
- 21.4. Mündliche Mitteilungen werden von keiner der Vertragsparteien in Betracht gezogen, falls diese nicht auf eine der oben angegebenen Weisen bestätigt werden.
- 21.5. Jedwelche Änderung der Identifizierungsdaten einer Vertragspartei (Name, Sitz, Telefonnummer/Faxnummer), des Bankkontos oder des rechtlichen Vertreters werden der anderen Vertragspartei innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen, unter der Sanktion deren Unwirksamkeit, zur Kenntnis gebracht.

22. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 22.1. Falls der Käufer den Preis nicht innerhalb der festgelegten Frist und Höhe entrichtet hat, ist der Verkäufer berechtigt, ohne zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet werden zu können, jedwelche zukünftige Bestellung des Käufers in Verbindung mit dem Kaufvertrag zu verweigern.
- 22.2. Die Nichtdurchführung, seitens des Käufers, der Verpflichtung zur Zahlung des Preises innerhalb der festgelegten Frist und Höhe, berechtigt den Verkäufer die Zahlung zwangszuvollstrecken oder den Verkauf aufzuheben, sowie, in beiden Fällen, Schadensersatz zu fordern.
- 22.3. Der Käufer befindet sich rechtmäßig in Verzug, falls dieser nicht seiner Verpflichtung zur Zahlung des Preises nachgekommen ist.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1. Der Kaufvertrag kann nur mittels Nachtrag, abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien, verändert werden. Etwaige Fehler oder Auslassungen (Druckfehler, materielle Fehler oder sonstiger Natur) aus jedwelchem Schreiben, Angebot, Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung oder weiterer Unterlagen sowie der von Joris Ide veröffentlichten Verkaufsangaben, werden ohne Haftung der Joris Ide berichtet.
- 23.2. Falls die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bedeutet die Nichtausübung seitens der Partei, die einen Schaden erleidet, des Anspruches auf ordnungsgemäßer Ausübung oder durch Entrichtung des Gegenwerts dieser Verpflichtung, nicht dass diese auf ihr Recht verzichtet hat.
- 23.3. Die Bestimmungen des Kaufvertrages werden mit den Fristen und Bedingungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vervollständigt.

24. ANWENDBARES GESETZ, ZUSTÄNDIGE GERICHT UND FESTLEGUNG DER RUMÄNISCHEN SPRACHE ALS VERTRAGSSTRAFE.

- 24.1. Sämtliche Transaktionen werden am Sitz des Verkäufers abgeschlossen, auch bei Vorhandensein etwaiger entgegengesetzter Bestimmungen. Die Umsetzung, Auslegung und Lösung etwaiger Streitigkeiten unterliegt dem rumänischen Recht. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer werden von jenen Gerichten gelöst, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Gesellschaftssitz des Verkäufers befindet.
- 24.2. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis dass die Übersetzung der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen in französischer und englischer Sprache ausschließlich zur Kenntnisnahme der gegenseitigen Vertragsverpflichtungen bereitgestellt werden und dass, trotz richtiger Übersetzung, der Originaltext des gegenwärtigen Unterlage in rumänischer Sprache erstellt wurde, Grund wieso die rumänische Sprache als Vertragssprache gilt und zur Auslegung der innerhalb des Textes verwendeten Begriffe und/oder Ausdrücke maßgeblich verwendet wird.

Der gegenwärtige Text ist eine elektronische Ausfertigung, die zur Kenntnisnahme dient. Die Möglichkeit deren Kenntnisnahme ist ausdrücklich auf der ersten Seite Standard-Bestellformblattes, innerhalb der Auftragsbestellungen und der vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen sowie innerhalb des Produktkatalogs des Verkäufers vorgegeben.

25. HANDELSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN FÜR PLANUNG (PLANUNGSKLAUSEL)

- 25.1. Die Planungstätigkeit wird vom Planungsbüro, die von JORIS IDE unabhängig sind, durchgeführt. Der Verkäufer haftet nicht für die Planung, Planungsfehler oder etwaige daraus entstandene Schäden.
- 25.2. Der Planer haftet, gemäß dem Gesetz Nr. 10/1995, für die Belastbarkeit und Festigkeit der Konstruktion, ab der Abnahme / Übergabe des technischen Projekts mit der Genehmigung des MLPAT, wobei dessen Haftung für die gesamte Lebensdauer der Konstruktion andauert.
- 25.3. Der Planer ist verpflichtet ein Projektthema unter den Namen „geometrische Parameter“ zu erstellen und dies dem Auftraggeber und Käufer zur Genehmigung vorlegen.
- 25.4. Falls dass erstellte und danach umgesetzte Projekt nicht den Planungsanforderungen entspricht und Planungsfehler enthält, die Schäden verursacht haben, haftet der Planer gegenüber dem Investor und der Gesellschaft S.C. JORIS IDE S.R.L., ohne dass die S.C. JORIS IDE S.R.L. ungeteilt mit haftet (Solidarhaftung).
- 25.5. Diese Klausel findet nur dann Anwendung, falls der Käufer ein Komplettsystem, bestehend aus „Halle“ oder „Gebäude“, mit sämtlichen Bestandteilen, erwirbt.

25.1 HANDELSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN FÜR GEBÄUDEANGEBOTE/VERTRÄGE

- 25.6. Die Preise behalten ihre Gültigkeit 15 Tage ab den Angebotszeitpunkt.
- 25.7. Die Zahlung findet gemäß dem Wechselkurs der Rumänischen Nationalbank vom Tag der Rechnung + 1,5%, falls im Vertrag nichts Gesondertes vereinbart wurde.

- 25.8. Die Zahlungsmöglichkeiten werden bei Vertragsunterzeichnung gemeinsam vereinbart.
- 25.9. Die Standard-Ausarbeitungsfrist des Belastbarkeitsplans in der Phase technische Unterlagen zur Ausstellung der Baugenehmigung und technisches Projekt genehmigt von der MLPAT beträgt ungefähr 3 Wochen ab Vertragsunterzeichnung, Entrichtung der Vorauszahlung und Festlegung der Architekturelemente. Die Bereiche mit Diagonalstreben befinden sich in optimaler Position (Stellung).
- 25.10. Die Unterzeichnung der „geometrischen Parameter“ wird als „Vermerk über die Nichtveränderung“ gedeutet.
- 25.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, je nach Fall, dem Zulieferer die Ausführungsbedingungen der „geometrischen Parameter“ zur Kenntnis zu bringen. Punkt 25.10. findet Anwendung.
- 25.12. Jedwelche Änderung der „geometrischen Parameter“ kann zum Abänderung des Angebotspreises führen. Der Verkäufer teilt dem Auftraggeber den neuen Preis mit. Falls der Käufer mit dem neuen Preis nicht einverstanden ist, werden die Änderungen nicht umgesetzt. Der Verkäufer übergibt das Produkt gemäß den ursprünglichen Spezifikationen. Die Vertragsparteien schließen ein Nachtrag zum Vertrag ab, falls der Auftraggeber mit dem neuen Preis einverstanden ist.
- 25.13. Die Fristen für die Durchsetzung des Architekturprojektes und der Anlagen, in der Phase technische Unterlagen zur Ausstellung der Baugenehmigung und technisches Projekt, werden bei Vertragsunterzeichnung gemeinsam vereinbart.
- 25.14. Sämtliche Unterlagen, die zur Ausstellung der Baugenehmigung benötigt werden, müssen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Zulieferer hinterlegt nicht im Namen des Auftraggebers die notwendigen Unterlagen für die Ausstellung der Baugenehmigung.
- 25.15. Die Gesellschaft JORIS IDE SRL behält sich das Recht vor die Angebotspreise anzupassen, falls, auf Ersuchen oder aus Verschulden des Kunden, der Produktionsbeginn nicht innerhalb der bei Vertragsunterzeichnung vereinbarten Fristen durchgeführt wurde.
- 25.16. Das obige Angebot wurde gemäß der Auslegungen der Gesellschaft JORIS IDE SRL und Anhand der vom Käufer übermittelten Anforderungen erstellt.
- 25.17. Die Materialien der JORIS IDE SRL, die bei der Errichtung des Gebäudes verwendet werden, verfügen über die nötigen technischen Genehmigungen, Qualitäts- und Konformitätsbescheinigungen.

26. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit

- 26.1. Der Käufer und dessen verbundenen Personen sowie die weiteren Personen, die auf irgendeine Weise Teil des gegenwärtigen Vertrags sind, verpflichten sich:
- 26.1.1. alle gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen und anwendbare Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit, so wie diese innerhalb des Gesetzes von 2010 über die

Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit im Vereinigten Königreich vorgesehen ist, einzuhalten.

- 26.1.2. in keinerlei Aktivitäten, Gebrauch oder Verhalten verwickelt zu sein, die eine Straftat gemäß Abschnitt 1, 2 oder 6 des Gesetzes aus 2010 über die Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit im Vereinigten Königreich darstellen, falls solch eine Aktivität, Gebrauch oder Verhalten im Vereinigten Königreich stattgefunden hat;
 - 26.1.3. die Grundsätze der Joris Ide hinsichtlich Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit mit den nachträglichen Änderungen, in der zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Kraft befindlichen Fassung, die aus der Seite <http://www.Joris Ide.com> zur Kenntnis genommen werden kann, einzuhalten.
 - 26.1.4. während der Laufzeit des gegenwärtigen Vertrages, die angemessenen Grundsätze und Verfahren, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 über die Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten sowie Joris Ide unverzüglich schriftlich über jedes gesetzeswidrige Verhalten oder Strafverfahren in Kenntnis zu setzen;
 - 26.1.5. die Joris Ide unverzüglich über jedwelche Aufforderung oder Versuch des Erlangens finanzieller Vorteile oder sonstiger Natur, die vom Käufer in Verbindung mit der Durchführung des gegenwärtigen Vertrages erhalten oder versprochen wurden, in Kenntnis zu setzen; und
 - 26.1.6. die Joris Ide unverzüglich und schriftlich in Kenntnis setzen, falls ein fremder Beamter zum Mitarbeiter oder Angestellten des Käufers wird oder ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Gesellschaft des Käufers erlangt (und der Käufer erklärt keine fremde Beamte als Mitarbeiter, Angestellte beziehungsweise mittelbare und unmittelbare Eigentümer zum Zeitpunkt des gegenwärtigen Vertrages zu haben).
- 26.2. Im Sinne der gegenwärtigen Klausel, werden sachgemäße Verfahren, fremde Beamte und die Verbundenheit einer bestimmten Person mit einer weiteren Person gemäß Artikel 7 Abs. (2) des Gesetzes aus 2010 über die Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit im Vereinigten Königreich (und etwaige Anweisungen ausgestellt gemäß Artikel 9 Abs. _ aus diesem Gesetz), Artikel 6 Abs. (5) und (6) und Artikel 8 des Gesetzes festgestellt. Um etwaige Zweifel zu vermeiden, stellt die Nichteinhaltung jedwelcher der Bestimmungen der gegenwärtigen Klausel eine schwerwiegende Missachtung des Vertrages dar.
- 26.3. Der Käufer entschädigt Joris Ide für etwaige Verluste, Schulden, Schäden, Kosten (einschließlich, aber nicht nur Steuern und Gebühren) und Auslagen, die von Joris Ide infolge der Missachtung der gegenwärtigen Klausel seitens des Käufers oder jedwelcher Person, die mit diesem Verbunden ist, in Verbindung mit der Vertragsdurchführung verursacht oder getragen wurden.
- 26.4. Jedwelche Missachtung der gegenwärtigen Klausel seitens des Käufers, eines seiner Mitarbeiter oder Vertreter (mit oder ohne Kenntnis des Mittelmanns) oder die Begehung jedwelcher Straftat seitens des Käufers, eines seiner Mitarbeiter oder Vertreter, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 über die Bekämpfung der Korruption und Bestechlichkeit im Vereinigten Königreich, in Verbindung mit der Durchführung des gegenwärtigen Vertrags oder jedwelcher weiterer mit Joris Ide abgeschlossener Verträge, berechtigt die Joris Ide den Vertrag zu kündigen und vom Käufer den Wert aller Verluste, die in Folge der Vertragskündigung entstanden sind, wiederzuerlangen.